

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 74/2017

Sitzung vom 3. Mai 2017

413. Interpellation (Tripartite Kommission [TPK] für arbeitsmarktlche Aufgaben des Kantons Zürich)

Die Kantonsräte Markus Bischoff, Zürich, und Andreas Daurù, Winterthur, haben am 13. März 2017 folgende Interpellation eingereicht:

Die 12 Mitglieder der TPK werden vom Regierungsrat gewählt, wobei die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und der Kanton je vier Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Als Kantonsvertreter sind der Gemeindepräsident von Dinhard (1529 Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Amtsblatt vom 3. März 2017) und Fehraltorf (6333 Einwohnerinnen und Einwohner) nebst dem Direktor der Sozialversicherungsanstalt (SVA) und dem Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gewählt worden. Der Gemeindepräsident von Dinhard ist zudem auch Inhaber der Elektrotechnik Matzinger AG und somit als Arbeitgeber im Ausbaugewerbe tätig. Es liegt zudem auf der Hand, dass diese Zusammensetzung der Kantonsvertreter nicht sehr repräsentativ ist, denn es sind keine Präsidentinnen oder Präsidenten von Städten in diesem Gremium vertreten.

Präsident der TPK ist der Chef des AWA und das AWA führt auch das Sekretariat. Die starke Stellung des AWA in der TPK ist augenfällig. Der Gesetzgeber wollte mit der TPK jedoch bewusst den Sozialpartnern diese starke Position in der TPK einräumen (Bundesblatt 1999, S. 6404 und 6407).

Immer wieder fällt bei der TPK auf, dass sie sich weigert, die Zahlen der Kontrollen und der festgestellten Verstösse gegen die Lohnunterschreitungen zu veröffentlichen. Der Chef des AWA erklärte im Radio SRF am 5. März 2017, die Zahlen würden nicht veröffentlicht, weil diese, selbst wenn sie anonymisiert würden, falsch interpretiert werden könnten. Offensichtlich traut der Chef des AWA der Bevölkerung nicht einmal die Interpretation von Zahlen zu. Zudem gilt auch hier das Öffentlichkeitsprinzip.

Die TPK beschloss ihrerseits am 3. März 2017, keinen Normalarbeitsvertrag im Maschinenbau und Detailhandel einzuführen, obwohl die Anzahl der Lohnunterbietung sich mehr als verdoppelt hat und im Detailhandel rund 20% und im Maschinenbau 30% der durchgeführten Kontrollen beträgt.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat als Wahl- und Aufsichtsorgan an:

1. Weshalb wurden zwei Präsidenten von zwei kleinen Gemeinden mit total gut 8000 Einwohnerinnen und Einwohner in die TPK gewählt? Erachtet der Regierungsrat die vier gewählten Vertreter des Kantons als repräsentativ für den ganzen Kanton? Wenn ja, weshalb? Wird der Regierungsrat bei der nächsten Amtsdauer auch Präsidentinnen und Präsidenten von Städten (Gemeinden über 10000 Einwohnerinnen und Einwohner) wählen? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Weshalb erachtet der Regierungsrat den Gemeindepräsidenten von Dinhard, obwohl er auch als Arbeitgeber tätig ist, als Vertreter des Staates und nicht als Vertreter der Arbeitgeber (Art. 360b Abs. 1 OR)?
3. Ist der Regierungsrat bereit, um den sozialpartnerschaftlichen Gedanken der TPK Rechnung zu tragen, in Zukunft, das Präsidium alternierend mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Partner (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat) zu besetzen und die entsprechende Verordnung (LS 823.41) zu ändern? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Erachtet es der Regierungsrat als zulässig, dass die TPK die Kontrollen, inklusive der Zahlen der Verstöße, nicht in anonymisierter Form veröffentlicht? Wenn ja, weshalb und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Verweigerung? Gilt für die TPK nach Ansicht des Regierungsrates das Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Ist der Regierungsrat bereit, von sich aus diese Zahlen zu veröffentlichen? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Erachtet der Regierungsrat den Entscheid der TPK, keinen Antrag auf Erlass von Normalarbeitsverträgen im Maschinenbau und im Detailhandel trotz der festgestellten hohen Anzahl von missbräuchlichen Lohnunterbietungen zu stellen, mit der gesetzlichen Regelung konform (Art. 360a und 360b OR)? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb? Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, wenn die TPK trotz wiederholter missbräuchlicher Verstöße, keinen Antrag auf Erlass eines NAV stellt (Art. 360a Abs. 1 OR)?
7. Offensichtlich bestehen in der TPK unterschiedliche Positionen zwischen den drei verschiedenen Partnern (Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Kantonsvertreter). Ebenso ist klar, dass ein erhebliches Missbrauchspotenzial in den Branchen Detailhandel und Maschinenbau vorliegt. Sieht der Regierungsrat bei sich als Aufsichtsorgan Handlungsbedarf, um aktiv zu werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Markus Bischoff, Zürich, und Andreas Daurù, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat wählt auf seine Amts dauer eine tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK). Nach Art. 360b Abs. 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) und § 1 der Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz (LS 823.41) besteht die TPK aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft sowie von Staat und Gemeinden. Die TPK ist für die Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen zuständig, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag besteht. Sie beurteilt die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnbedingungen, beobachtet den Arbeitsmarkt und führt Untersuchungen sowie Verständigungsverfahren durch. Sofern sie feststellt, dass in einer Branche die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne wiederholt und in missbräuchlicher Weise unterboten werden, kann sie beim Regierungsrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrages oder die Allgemeinverbindlicherklärung eines bereits bestehenden kantonalen Gesamtarbeitsvertrages beantragen.

Zu Fragen 1 und 2:

Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Vorschlagsrecht zu. Ebenso wird der Gemeindepräsidentenverband eingeladen, Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden zur Wahl vorzuschlagen. Der Regierungsrat berücksichtigt in der Regel die Wahlvorschläge der Verbände, es sei denn, es würden triftige Gründe gegen die Wahl einer Person sprechen. Die beiden Gemeindevertreter wurden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes für die Amts dauer 2011–2015 gewählt und für die Amts dauer 2015–2019 bestätigt. Das politische System der Schweiz ist nach dem Milizprinzip organisiert. Deshalb können Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig oder gar Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Unternehmens sein. Es besteht keine gesetzliche Unvereinbarkeit, und es sprechen in der Regel keine triftigen Gründe dagegen, dass eine Vertretung der Gemeinden auch eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber sein kann. Dies gilt im Übrigen auch für Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 131/2016 betreffend Amtlich bewilligter Hungerlohn III bereits ausgeführt, dass die TPK-Mitglieder eine Reorganisation mehrheitlich nicht für angezeigt halten und dass sich die bestehende Organisation mit der Leitung der Kommission durch den Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie der Führung des Sekretariats durch das AWA bewährt hat. Sodann bestätigt der Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr, dass die TPK des Kantons Zürich ihre Aufgaben korrekt und wirksam wahrnimmt. Aus Sicht des Regierungsrates drängt sich deshalb keine Reorganisation der TPK auf.

Zu Fragen 4 und 5:

Die TPK ist eine vom Regierungsrat gewählte Behörde und untersteht als öffentliches Organ dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4). Damit hat die TPK das Transparenzprinzip im Sinne von § 4 IDG zu berücksichtigen sowie rasch, umfassend und sachlich zu informieren. Das Transparenzprinzip gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Gemäss § 23 IDG hat die TPK die Bekanntgabe von Informationen zu unterlassen, wenn der Veröffentlichung eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Ein öffentliches Interesse liegt unter anderem dann vor, wenn die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt (§ 23 Abs. 2 lit. b IDG). Gestützt auf Art. 360b Abs. 5 OR hat die TPK gegenüber Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die sie für die Durchführung von Untersuchungen benötigt. Im Gegenzug unterstehen die Mitglieder der TPK dem Amtsgeheimnis. Nach diesem ist ihnen die Weitergabe von Informationen an Dritte über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zugekommen sind, untersagt (Art. 360c Abs. 1 OR). Der Entscheid über die Veröffentlichung der Zahlen der Kontrollen und der festgestellten Lohnunterschreitungen liegt allein bei der TPK. Diese untersteht der administrativen, nicht jedoch der fachlichen Aufsicht des Regierungsrates. Dieser ist somit nicht befugt, in die Entscheidkompetenz der TPK einzugreifen. Überdies ist bei der Volkswirtschaftsdirektion ein Rekursverfahren hängig, das diese Frage betrifft, weshalb sich der Regierungsrat auch aus diesem Grund nicht dazu äussern kann.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Entscheid über einen Antrag auf Erlass von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen liegt gemäss Art. 360a Abs. 1 und Art. 360b Abs. 3 OR allein bei der TPK. Der Regierungsrat darf ohne einen solchen Antrag der TPK keinen NAV erlassen. Dies ergibt sich aus der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG (BBl 1999, 6395). Wie soeben ausgeführt, übt der Regierungsrat keine fachliche Aufsicht über die TPK aus, weshalb er auch aufsichtsrechtlich nicht eingreifen kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli